

Lesefassung

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserwerk Wacken“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Wasserwerk Wacken" vom 04.08.2003 folgende Verbandssatzung erlassen:

(Die Lesefassung beinhaltet die 1. Nachtragssatzung vom 30.08.2005, die 2. Nachtragssatzung vom 7.10.2008, die 3. Nachtragssatzung vom 25.01.2010, die 4. Nachtragssatzung vom 08.08.2012, die 5. Nachtragssatzung vom 14.08.2013, die 6. Nachtragssatzung vom 15.01.2018, die 7. Nachtragssatzung vom 22.08.2018 und die 8. Nachtragssatzung vom 26.01.2022.)

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Steinburg, die Stadt Brunsbüttel und der Wasserverband „Unteres Störgebiet“ bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Wasserwerk Wacken“. Er hat seinen Sitz in Wacken.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift - Zweckverband „Wasserwerk Wacken“ -.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Wasserwerke Wacken, Kuden und Warringholz zu betreiben und die Firmen Bayer Material Science AG, YARA Brunsbüttel GmbH und SASOL Germany GmbH, Werk Brunsbüttel bzw. deren Rechtsnachfolger im Entwicklungsbereich Brunsbüttel mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen.
- (2) Daneben ist der Zweckverband berechtigt, an Dritte Trink- und Betriebswasser zu liefern, soweit die zuständigen Versorgungsträger dies wünschen.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Kreises Steinburg, dem Bürgermeister der Stadt Brunsbüttel und dem Vorsteher des Wasserverbandes „Unteres Störgebiet“ oder ihren Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall, sowie den von den Verbandsmitgliedern entsandten weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Kreis Steinburg entsendet drei weitere Vertreter und die Stadt Brunsbüttel sowie der Wasserverband „Unteres Störgebiet“ je einen weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben je eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Vorstandsvorsteher, die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sind auch gleichzeitig die Stellvertretenden des Vorstandsvorstehers.

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.

Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 5a Beteiligungsverwaltungen der Verbandsmitglieder

- (1) Auch die Beteiligungsverwaltungen der Verbandsmitglieder erhalten zeitgleich das Einladungsschreiben einschließlich der Sitzungsunterlagen.
- (2) Weiterhin steht auch den Beteiligungsverwaltungen der Verbandsmitglieder das Recht zur Teilnahme an der Verbandsversammlung zu.
- (3) Die Beteiligungsverwaltungen der Verbandsmitglieder erhalten ebenfalls eine Abschrift des Protokolls.

§ 6 Verbandsvorsteher

Außer den ihm gesetzlich sowie ihm nach § 13 dieser Satzung übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind und nicht nach § 7 dieser Satzung dem Allgemeinen Ausschuss übertragen sind.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Allgemeinen Ausschusses

- (1) Es wird ein ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO gebildet. Der Ausschuss führt die Bezeichnung "Allgemeiner Ausschuss".
- (2) Der Allgemeine Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus Ihrer Mitte für die Dauer Ihrer Wahlzeit gewählt werden. Dem Allgemeinen Ausschuss sollen angehören:
 - a. der Verbandsvorsteher
 - b. ein Vertreter der Stadt Brunsbüttel
 - c. ein Vertreter des WV Unteres Störgebiet
- (3) Für jedes Mitglied des Allgemeinen Ausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt. Die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Vorsitzenden von Ausschüssen der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretenden entsprechend.
- (5) Dem Allgemeinen Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
 - a. auf dem Gebiet des Haushaltswesens,
 - b. auf dem Gebiet des Finanzwesens,
 - c. auf dem Gebiet der wasserrechtlichen Belange und
 - d. auf dem Gebiet der Vertragsangelegenheiten mit Wasserabnehmern
 2. Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
 3. Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

§ 7a

Einberufung und Geschäftsordnung des Allgemeinen Ausschusses

- (1) Der Allgemeine Ausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschusses setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung für Ausschüsse der Gemeindevertretung entsprechend.

§ 7b

Einberufung der Verbandsgremien unter außergewöhnlichen Umständen

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Zweckverbandsversammlung und des Allgemeinen Ausschusses als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (4) Der Vorsitzende des Allgemeinen Ausschusses sowie sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € .
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen lt. Abs. 3) und 4) erfolgt an die jeweiligen Mitglieder monatlich im Voraus.
- (6) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.
- (7) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die gleichzeitige Tätigkeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 60,00 € gewährt.
- (8) Stellvertretenden des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürger, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungs-träger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40,00 €.
- (10) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (11) Ehrenbeamtinnen, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 9 oder eine Entschädigung nach Abs. 10 gewährt wird.
- (12) Ehrenbeamten, Mitgliedern und Stellvertretenden der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Regelungen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH nimmt die technischen und wirtschaftlichen Aufgaben des Zweckverbandes wahr und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Näheres regelt ein Betriebsführungsvertrag.
- (2) Die Kreisverwaltung des Kreises Steinburg führt die Geschäfte des Zweckverbandes, die nicht in den Aufgabenbereich der Betriebsführerin fallen. Hierzu gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane und die Überwachungsaufgaben über die Ordnungsmäßigkeit der Aufgabenerfüllung der Betriebsführerin. Näheres regelt ein Geschäftsführungsvertrag.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Kreisverwaltung Steinburg ist für den Verband berechtigt, zur Abwicklung der Sitzungen und um Glückwünsche auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tä-

tigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung gem. §§ 13,26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben und in eine Mitglieder- bzw. Überweisungsdatei zu speichern.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 5.900.000,00 € - in Worten :Fünfmillionenneunhunderttausend ⁰/₁₀₀. Die Stammeinlagen der Verbandsmitglieder betragen:
- | | |
|-----------------------|----------------|
| Kreis Steinburg | 2.950.000,00 € |
| Stadt Brunsbüttel | 1.475.000,00 € |
| WV Unteres Störgebiet | 1.475.000,00 € |
- Die Stammeinlagen werden aus der allgemeinen Rücklage entnommen.
- (2) Die Kreisverwaltung des Kreises Steinburg nimmt die Prüfungsaufgaben nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO und § 39 Gemeindekassenverordnung wahr. § 8 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarf/Gewinnausschüttung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

- a. Kreis Steinburg 50 v. H.
- b. Stadt Brunsbüttel 25 v. H.
- c. Wasserverband „Unteres Störgebiet“ 25 v. H.

Der vorgenannte Maßstab gilt auch für die Gewinnausschüttung.

§ 13 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

Dem Vorstandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:

- a. Bei Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.500,00 €;
- b. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 25.500,00 €
- c. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500,00 €.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Verbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung

der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 9 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und Nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögenauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben wird zwischen den Verbandsmitgliedern vereinbart. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Angestellten und Arbeiterinnen von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrnehmung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Homepage des Kreises Steinburg unter www.steinburg.de und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der „Norddeutschen Rundschau“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Den Verbandsmitgliedern ist es unbenommen, die Bekanntmachungen des Zweckverbandes nachrichtlich in den eigenen Veröffentlichungsorganen abzdrukken.
- (3) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind nach Maßgabe des § 19 d des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 20a

Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden im Wasserwerk Wacken, Reselithweg 22, 25596 Wacken zur Mitnahme ausgelegt und bereitgehalten.
Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 1.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.1998 zuletzt geändert durch Satzung vom 2.08.2002 außer Kraft.

25596 Wacken, 18.08.2003

gez.

Dr. Rocke

Verbandsvorsteher